

STELLUNGNAHME

zu den von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur beabsichtigten Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue vom 18.07.2019:

1. Die BKV werden verpflichtet, ihre **Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn** durch eine entsprechende Fahrplanmeldung **auszugleichen** (Az. BK6-19-212)
2. Anpassung der Tenorziffer 2 der Festlegung zur „Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems“ vom 25.10.2012 (Az. BK6-12-024):
in Viertelstunden, in denen der **Saldo des deutschen Netzregelverbundes** einen Wert von **mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung** in der entsprechenden Richtung ausweist, wird im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Unterspeisungen ein Zuschlag und bei Überspeisungen ein Abschlag auf den reBAP von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh erhoben (Az. BK6-19-217)
3. Einführung einer **standardmäßigen werktäglichen Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an die ÜNB** (Az. BK6-19-218)

Berlin, 8. August 2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund **1.500** Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen **Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation**.

Mit mehr als **268.000** Beschäftigten wurden **2017** Umsatzerlöse von mehr als **116 Milliarden Euro** erwirtschaftet und rund **10 Milliarden Euro** investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 %, Erdgas 67 %, Trinkwasser 86 %, Wärme 70 %, Abwasser 44 %. Sie entsorgen täglich 31.500 Tonnen Abfall - Deutschland hat mit **68 % die höchste Recyclingquote** in der EU.

Die Anzahl der im **Breitband-Ausbau** engagierten kommunalen Unternehmen hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund **180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. Euro**. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

I. Einleitung

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) bestätigt die zentrale Bedeutung des Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissystems für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit. Als wesentliche Marktakteure sind die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) richtigerweise zu einer sorgfältigen Prognose und Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise verpflichtet. Dabei sollen sie das Elektrizitätsversorgungssystem durch ihr Verhalten jederzeit stützen und die wirtschaftlichen Folgen eines fehlenden Ausgleichs ihrer Bilanzkreise tragen.

Die teils deutliche Unterdeckung der deutschen Regelzonen an 3 Tagen im Juni 2019, in denen unter anderem das Marktverhalten zu einer erheblichen Abweichung des Saldos des Netzregelverbundes beigetragen haben soll, geben der Beschlusskammer (BK) Anlass, Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue zu ergreifen.

Richtigerweise weist die Beschlusskammer die BKV ausdrücklich auf ihre in Art. 17 Abs. 1 EB-VO und § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV geregelte Verpflichtung hin, sich bilanztreu zu verhalten. Der VKU bestätigt, dass eine bewusste Manipulation der Verbrauchs- und Entnahme-Prognose sowie das Unterlassen einer erforderlichen Prognoseanpassung oder des Bilanzkreisausgleichs ebenso wie jede Art verbotswidriger Arbitragegeschäfte auf den Ausgleichsenergiepreis eine Verletzung der Prognose- und Ausgleichspflicht darstellt. Die Beschlusskammer sieht die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in jedem Fall eines Verstoßes als verpflichtet an, vertragliche Sanktionen zu ergreifen und eine außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages zu prüfen. Darüber hinaus behält sich die Beschlusskammer vor, selbst Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten.

Jegliches Verhalten, das die Versorgungssicherheit gefährdet, erachtet der VKU als sanktionierungswürdig. Auch sollen sich gefährliche Unterdeckungen von Bilanzkreisen zu keiner Zeit lohnen. Die Ursachen der hohen Regelzonensalden sind derzeit noch nicht umfassend aufgeklärt. Dies ist aber nötig, bevor weitere Maßnahmen diskutiert und erörtert werden, deren Konsequenzen möglicherweise alle Marktteilnehmer betreffen, um damit gleichzeitig die besagten Schiefstände der Bilanzkreise künftig zu verhindern.

Allgemeine Anmerkungen

Bisher liegen keine hinreichenden Informationen bzw. Analysen hinsichtlich der Ursachen der hohen Regelzonensalden und der ggf. vorliegenden hohen Bilanzkreisschiefstände im Juni vor. Diese sind aber notwendig, um im Rahmen eines abgestimmten Gesamtansatzes wirksame Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Kurzfristig regulatorische Eingriffe in ein bestehendes Marktdesign sind dabei kontraproduktiv.

Hinzu kommt die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 22.07.2019, die daraufhin folgende Abschaffung des Mischpreisverfahren mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Regelenergiemarkt – der Schaffung der exakt gleichen Situation wie vor 1 ½ Jahren. Ein angebrachter Punkt der Beschwerdeführerin war, dass mit dem Mischpreisverfahren die Anreize zur Bilanzkreistreue sinken. Demzufolge sollte vor Festlegung nochmals geprüft werden, inwieweit mit der Aufhebung des Mischpreisverfahrens die konsultierten Maßnahmen noch erforderlich sind.

Voraussetzung für die Anpassung der Bilanzkreisregeln sollte deshalb die Durchführung und Veröffentlichung einer entsprechenden Ursachen-/Wirkungsanalyse sein.

Zu 1. Die BKV werden **mit sofortiger Wirkung** verpflichtet, ihre **Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn** durch eine entsprechende Fahrplanmeldung **auszugleichen** (Az. BK6-19-212).

Grundsätzlich ist eine Pflicht, mit spätestens 15 min Vorlaufzeit eine ausgeglichene Fahrplanmeldung abzugeben, für Unternehmen mit einem hohen Portfolio-Anteil an erneuerbarer Stromerzeugung derzeit nicht darstellbar. Mit heute vorhandenen Handels- und Fahrplanmanagementsystemen ist diese Pflicht nicht umsetzbar. Die bisher vorgesehene Umsetzungsfrist bis 01.05.2020 ist deshalb mindestens erforderlich, um die neuen Vorgaben im Rahmen von IT-Projekten und unternehmensinternen organisatorischen Regelungen umsetzen zu können. Die von der BNetzA geforderte vorgezogene Umsetzung der Vorgaben des überarbeiteten Standard-Bilanzkreisvertrags mit sofortiger Wirkung wird deshalb durch den VKU abgelehnt.

Die enge zeitliche Taktung neuer Erzeugungsprognosen und daraus resultierender Handelsgeschäfte für den Bilanzausgleich erforderten eine viertelstündliche Aktualisierung der Fahrpläne. Die dafür notwendige durchgängige Verfügbarkeit und hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit ist durch die derzeit eingesetzten Systeme nicht gegeben. Schon der 01.05.2020, als bislang nach der Festlegung BK6-18-061 vorgesehene Termin, reicht als Vorlaufzeit für einen Systemwechsel kaum aus.

Die Möglichkeit zur nachträglichen Fahrplananmeldung ist insofern für die Marktteilnehmer die zwingende Voraussetzung, sich weiterhin mit kurzfristigen Prognosen und entsprechendem Ausgleich des Bilanzkreises über Handelsgeschäfte systemdienlich zu verhalten und gleichzeitig die Vorgabe einer ausgeglichenen Fahrplananmeldung zu erfüllen. Der VKU möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass unabhängig von der Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Fahrplananmeldung diese ohnehin keine Wirkung auf die physikalische Ausgeglichenheit der Bilanzkreise hat.

Die Bildung einer einzigen, deutschlandweiten Regelzone wird aus Sicht des VKU als eine weitere Möglichkeit angesehen, die Effizienz der Bilanzkreisbewirtschaftung im IntraDay-Bereich zu verbessern. Regelzonenübergreifende Fahrplananmeldungen innerhalb von Deutschland und die damit verbundenen Transaktions- und Vorlaufzeiten könnten somit entfallen.

Zu 2. Die Tenorziffer 2 der Festlegung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems vom 25.10.2012 (Az. BK6-12-024) wird dahingehend angepasst, dass in Viertelstunden, in denen der **Saldo des deutschen Netzregelverbundes** einen Wert von **mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung** in der entsprechenden Richtung ausweist, im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Unterspeisungen ein Zuschlag und bei Überspeisungen ein Abschlag auf den reBAP von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh erhoben wird (Az. BK6-19-217).

Der VKU bewertet die vorgeschlagene Maßnahme positiv. Grundsätzlich ist eine stärkere Anreizsetzung durch die vorgeschlagene Maßnahme denkbar. Sie ist allerdings nicht abgestimmt auf die anstehenden Veränderungen bei der Regelennergiebeschaffung und insofern nur punktuell und keine systematische Verbesserung. Das Risiko einer marktverzerrenden Wirkung der kurzfristigen Maßnahme ist durchaus gegeben, ihre systemstabilisierende Wirkung eher fraglich.

Aus Sicht des VKU ist es deshalb zielführend, eine Kopplung der Ausgleichsenergiepreise an einen geeigneten Marktpreisindex vorzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung muss zwingend unter Einbeziehung der Marktteilnehmer in Form einer Konsultation erfolgen. Bereits heute stellt der mengengewichtete durchschnittliche Intraday-Preis die Ober- bzw. Untergrenze des reBAP dar (BK6-12-024 Tenor 1). Weitere Anpassungen können erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen haben, welche heute nicht absehbar sind. Das Risiko einer marktverzerrenden Wirkung der kurzfristigen Maßnahme ist durchaus gegeben, ihre systemstabilisierende Wirkung eher fraglich.

Nach Wegfall des Mischpreisverfahrens bei der Regelleistungsvergabe sind wie in 2017 extreme Regelennergiearbeitspreise beobachtbar. Sie stellen für BKVs ein z. T. existenzielles Risiko dar, das die zur Bilanzkreistreue und Optimierung der Prognosen erneuerbarer Stromerzeugung erforderliche Anreizwirkung bei weitem übertrifft. Als Sofortmaßnahme gegen die sehr hohen Regelarbeitspreise Ende 2017 und den resultierenden hohen Ausgleichsenergiepreis hatte die BNetzA Anfang 2018 den Preisdeckel von 9.999 EUR/MWh eingezogen. Dieser wurde mit Einführung des Mischpreisverfahrens aufgehoben, da dies allein schon „disziplinierend“ wirken sollte. Jetzt – mit Ende des Mischpreisverfahrens – wurde der gleiche Zustand geschaffen, wie vor Anfang 2018, mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Markt, wie das gestiegene Risiko für Bilanzkreisverantwortliche durch extreme Ausgleichsenergiepreise. Um das Risiko von extremen Ausgleichsenergiepreisen und damit die Vermarktungskosten für Wind- und PV-Anlagen zu begrenzen, empfehlen wir, übergangsweise den Preisdeckel für Regelarbeitspreise von 9.999 EUR/MWh wieder aufleben zu lassen, bis der neue Regelarbeitsmarkt selbst ein Korrektiv schafft.

Zu 3. Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an ÜNB (Az. BK6-19-218)

- Einführung einer standardmäßigen werktäglichen Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an die ÜNB -

Das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDEW) enthält mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die maßgeblichen Regeln für den „Smart-Meter-Rollout“ in Deutschland. Für dessen übergangsweise Umsetzung im Strom- und Gassektor hatte die BNetzA bereits Ende 2016 die Festlegungen und Vorgaben zur prozessualen Anpassung der Marktkommunikation (MaKo) für das seit Oktober 2017 gültige „MsbG-Interimsmodell“ veröffentlicht. Dabei ist im Stromsektor das „MsbG-Interimsmodell“ jedoch bis maximal Ende 2019 befristet.

Daher hatte die Beschlusskammer 6 (BK 6) der BNetzA die öffentliche Konsultation zur ersten Phase des entsprechenden *Festlegungsverfahrens zur prozessualen Anpassung der Marktkommunikation im Stromsektor* [Az.: BK6-18-032; „MaKo 2020“] für die ab 2020 anzuwendende „MaKo 2020“ durchgeführt.

Hierzu hatten die Verbände BDEW und VKU, wie mit der BNetzA vereinbart, die existierenden Prozessbeschreibungen der GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS entsprechend der BNetzA-Leitplanken (vom März 2017) überarbeitet, sodass die BNetzA die finalen Festlegungen und Vorgaben Ende 2018 veröffentlichen konnte.

Diese sollen ab 1. Dezember 2019 verbindlich von der Branche angewendet werden.

In Ergänzung zu den bereits zur öffentlichen Konsultation gestellten Prozessdokumente (vom 15. Juni 2018), veröffentlichte die BK 6 der BNetzA am **15. Oktober 2018 weitere mögliche Inhalte**, die sie zusätzlich in die Festlegung „**MaKo 2020**“ [Az.: BK6-18-032] einzubeziehen beabsichtigte.

Ähnlich wie bereits im Oktober 2018 handelt es sich bei der nun **Anfang Juli 2019** eröffneten BNetzA-Konsultation um die **„Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an die ÜNB (Az. BK6-19-218) - Einführung einer standardmäßigen werktäglichen Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an die ÜNB“**.

Die Einführung einer **„standardmäßigen werktäglichen Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen (=Last- und Einspeisegangwerte für Marktlokationen von RLM-gemessenen Kunden) an die ÜNB bewertet der VKU – wie bereits im Oktober 2018 – weiterhin kritisch und lehnt diese Erweiterung der Anforderungen zur Datenübermittlung sowohl zum 1. Oktober 2019 als auch zum 1. Dezember 2019 ab**.

Der hierbei jeweils entstehende Aufwand wäre für eine Vielzahl von Akteuren unverhältnismäßig, wobei weder ein Mehrwert noch ein Nutzen zur Behebung des eigentlichen Problems - der Unterdeckung von Bilanzkreisen - ersichtlich ist.

Gegen die Übermittlung der RLM-Werte sprechen aus Sicht des VKU folgende Aspekte:

- Bevor etwaige umfängliche neue Maßnahmen für viele Akteure eingeführt werden, sollte zu allererst die Unterdeckung im Juni 2019 analysiert und dies entsprechend veröffentlicht werden. Erst wenn diese Analyse zeigt, dass ein systematisches Problem der Datenübermittlung ursächlich zu den Schiefständen beigetragen hat, sind diesbezüglich weitere Schritte sinnvoll. Es erscheint weder effizient noch zielorientiert, ein an sich funktionierendes Gesamtsystem unter großen Aufwendungen für alle Beteiligten zu erweitern, weil an 3 Tagen im Juni 2019 etwaige Schiefstände aufgetreten sind.
- Gerade hinsichtlich der umfänglichen und ressourcenverbrauchenden Umstellungsvorbereitungen in den Unternehmen vom „Interimsmodell“ auf die „MaKo 2020“ zum Stichtag 1. Dezember 2019 entbehrt die Forderung nach kurzfristiger Anpassung des Interimsmodells für dessen letzten beiden Monate (Oktober und November 2019) jeder Aufwand-Nutzen-Abwägung und wird vom VKU abgelehnt. Die ÜNB müssten sowohl die Stammdatenprozesse als auch die dazugehörigen Bilanzkreise kennen, um eine entsprechende Zuordnung zu den Fahrplänen der BKVs sicherzustellen. Wenn dann Abweichungen festgestellt werden, starten umfangreiche Clearingprozesse. Diese sind zeitlich aufwändig, denn es müssen sich die Marktrollen VNB, ÜNB, BKV und MSB abstimmen. Dieses Procedere für lediglich 2 Monate einzuführen ist sehr aufwendig und ineffizient.
- Die technische Realisierung der Datenlieferungen an die ÜNB verursacht in der Umsetzung innerhalb der IT-Systeme äußerst kurzfristig erheblichen Aufwand. Insbesondere für die Abbildung im Interimsmodell der Marktkommunikation müsste für einen Nutzungszeitraum von lediglich zwei Monaten eine neue Softwarelösung entwickelt, getestet und produktivgesetzt werden, was weder sinnhaft noch nutzenstiftend oder effizient ist.
- Es ist stark anzuzweifeln, dass bei der verpflichtenden Stamm- und Bewegungsdatenübermittlung für alle RLM-Abnahmestellen an die ÜNB davon ausgegangen werden kann, dass die ÜNB so kurzfristig in der Lage sein werden, all diese Daten geordnet in ihre Systeme zu importieren und gleichzeitig damit valide Schlussfolgerungen bzw. Erkenntnisse werktäglich abzuleiten, um die beschriebenen Schiefstände (Unterdeckungen der Bilanzkreise) verhindern zu können.
- Die Unternehmen bereiten sich gerade mit großen Anstrengungen auf die Änderungen und Anforderungen der „MaKo 2020“ inkl. „MaBiS 3.0“ vor (bzw. haben dies bereits an ihre Dienstleister vergeben). Es ist nicht davon auszugehen, dass in der sehr knappen Zeit die nun von der BNetzA konsultierten Anpassungen in derartig qualitativer Form implementiert werden können. Da in keinem Falle alle NB aufgrund der vorhandenen Engpässe bei den IT-Unternehmen und Dienstleistern sowie der zu geringen zur Verfügung stehenden Zeit in der Lage sein werden, die konsultierte Datenübermittlung aller RLM-Werte bereits vor dem Start der MaKo 2020 (ab Oktober 2019) durchzuführen, fehlt hierzu zudem die Sinnhaftigkeit dieser Vorgabe, da man einen Bilanzkreisschiefstand nur mit vollständigen Daten erkennen kann.

- Das MsbG ist weiterhin die maßgebliche gesetzliche Grundlage und definiert explizit, welche Marktrolle, welche Daten wann zu erhalten hat. Hier erstmals zugunsten der ÜNB Zugeständnisse bei den Regelungen zu machen, ohne dass sich zwingend ein notwendiger Bedarf der ÜNB und kein absehbarer gesamt-systematischer Nutzen (in Bezug auf das Problem bzw. die Behebung des Bilanzkreisschiefstandes im Juni 2019) ergeben, weicht vom bisherigen Vorgehen der BNetzA ab. Diese Änderung der Berechtigungen erzeugt weiteren Aufwand beim NB und MSB. Aus Sicht des VKU ist es zur Erfüllung der Aufgaben für die ÜNB ausreichend, wenn - wie bisher - der NB aggregierte Summenzeitreihen an den ÜNB übermittelt. Zudem erhält der ÜNB bereits eine Vielzahl von Messwerten an den Netzkopplungspunkten, mit denen er schon jetzt seine Prognose verbessern kann.
- Die Vorgabe zur Übermittlung von Last- und Einspeisegängen für Marktlokationen von allen RLM-gemessenen Kunden erzeugen große Aufwendungen, ohne dass ein identifizierbarer Nutzen – in Bezug auf das ursprüngliche Problem eines Bilanzkreisschiefstandes – erzielt werden kann. Es ist zudem nicht ersichtlich, wofür die ÜNB die RLM-Daten von einzelnen **MaLos** benötigen - denn zur Abstellung der beschriebenen Bilanzkreisschiefstände vom Juni 2019 sind diese Daten allein nicht ausreichend.
- Erst im sog. „ÜNB-Loop“ müssten die ÜNB in der Lage sein, die entsprechenden Stammdaten abwickeln zu können. Die Stammdatenhaltung durch die ÜNB abzuwickeln, ist bisher nicht notwendig und bedarf großen technischen und abstimmungsseitigen Aufwand mit Lieferanten, Bilanzkreisverantwortlichen und NB, der in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen (für die ÜNB) steht.
- Es ist absehbar, dass die entstehenden Aufwendungen für zusätzliches Monitoring und Clearing sowohl beim NB/MSB als auch beim ÜNB in erheblichem Maße steigen werden und dies zusätzliche Kapazitäten bindet.
- Die Belastungen der IT-Systeme (Datenbanken, EDM-Systeme und Mailserver/ Verschlüsselungs-/Signatursysteme) aller betroffenen Akteure steigen.
- Es ist aus rechtlicher Sicht fraglich, ob nach der seit Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) die (aus unserer Sicht unnötige) Weitergabe von Daten von RLM-Kunden an den ÜNB statthaft ist. Dabei bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des RLM-Kunden, dass seine Daten an den ÜNB weitergeleitet werden. Wenn demnach nicht alle RLM-Kunden diesem Procedere zustimmen, ermöglicht dies auch nicht die Erkennung von Bilanzkreis-Schiefständen.
- Auch im Zuge des Gebots der Datensparsamkeit, sollten keine Einzellastgänge von RLM-Kunden an die ÜNB versendet werden, sondern lediglich wie bisher - zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende - aggregierte Zeitreihen.
- Für die Netzprognosen hat der ÜNB bereits bessere Informationsquellen zur Verfügung (bspw. Netzkopplungspunkte).

Die Einführung einer werktäglichen Übermittlung von kME-RLM-Zeitreihen an die ÜNB geht über die bisherigen Vorgaben der BNetzA hinaus und ist so nicht aus dem MsbG ableitbar:

- § 60 Abs. 3 Nr. 3a MsbG sieht eine Zweckbindung bei der Übermittlung vor.
Es besteht keine (allgemeine und unbeschränkte) Pflicht zur Übermittlung. Die §§ 66 und 67 MsbG enthalten jeweils abschließende Listen. Dem gesetzlichen Tenor ohne weiteres einseitig die ÜNB zu begünstigen und zu Lasten der anderen Akteure zusätzliche Zwecke hinzuzufügen, ist aus unserer Sicht nicht tragbar und nicht das eigentliche Problem betreffend zielführend.
- Vielmehr sind alle in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 MsbG genannten Zwecke ohne die Übermittlung der Daten aus den kME-RLM vollumfänglich erfüllbar. Es wurden und werden auch heute alle Vorgaben erfolgreich ohne diese Übermittlung erfüllt.
- Die §§ 66 und 67 MsbG sind zugleich als Datenschutznormen zu interpretieren.
Es muss dabei „zwingend“ erforderlich sein, die Daten zu verwenden. Die Vorschrift gibt vor, dass mildere (datensparsamere) Mittel zu wählen sind. Nur wenn einer der in der abschließenden Liste genannten Zwecke ohne Einzeldaten (bspw. aus kME-RLM) nicht erfüllbar ist, wären diese zu übermitteln. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- Es ist nicht erkennbar, zu welchen Zwecken die ÜNB die kME-RLM benötigen, die sie ausweislich § 66 Abs. 1 Nr. 8 MsbG i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG nicht bilanzieren bzw. dass deren Übermittlung dabei „zwingend“ erforderlich sein sollte.
- Der § 67 MsbG regelt eindeutig, von welchen Messeinrichtungen der ÜNB die Last- und Einspeisegangdaten erhalten darf und beschränkt hier die Übermittlungspflicht an den ÜNB ausdrücklich nur auf Intelligente Messsysteme. Eine Übermittlung von RLM-Last- und Einspeisegangdaten an den ÜNB stünde demnach im Widerspruch zum MsbG.
- Die Klarstellung in § 60 Abs. 3 Nr. 3a MsbG, in der dem ÜNB das Recht zum Empfang von Daten von Anlagen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 MsbG zugestanden wird, ist erforderlich, da § 60 Abs. 3 Nr. 1a und Nr. 2a MsbG dem ausdrücklichen Wortlaut entsprechend nur für VNB gelten. Auf diese Weise wird richtigerweise sicherstellt, dass der ÜNB nur die Daten seiner eigenen Kunden zu den in den §§ 66 und 67 MsbG genannten Zwecken (Aggregation und Abrechnung) erhält.